



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die Achte vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

daß man die Straffen an ihnen vollziehe / so an den
Münz vnd Schriftfälschern werden exequirer, ja
vil billicher / weil dises das ewige / jenes aber nur das
zeitliche thut belangen.

Die Achte versach.

Est ist ein sehr grosse vermessenheit eines irdi-
schen Herrns gebot mitwilliger / fürszlicher
vnd freuentlicher weiß vbertretten / vnd an-
dere von solchen gebotten abwendig machen / daher
solche ohn alle Barmherzigkeit sollen vnd müssen ges-
trafft werden / wie viel weniger nun / sollen die jenigen
der Straff entgehen so fürszlich Gottes gesetz vber-
tretten / vnd andere danon abhalten.

In solchem aber vergreifen sich die vbermütigen
Widertauffer mechtig sehr / denn ob schon Gottes be-
fehlist daß der Mensch nicht sol scheiden was er zusam-
men gefügt hat / so handeln sie doch öffentlich wider so's
ches gebot. Denn sie ziehen hin vnd wider in Teutsch-
land / vnd bereden einen / daß er sein Weib lest sitzen vñ
bleibe / zeucht wie ein ander vnerbarer Lotterbub da-
von / kompt in Nähren / da geben ihm die Dutter-
schen Widertauffer ein anders Weib / Also auch zu re-
den von Weibern / die darnach frome Schwestern / vñ
sie von ihren Mannen geloffen / sein sollen. Daher hat
Joachim Sensenschmide zu Wascowitz vor dreyen
Jahren mit rath seiner Lehrer / Elisabeth fürgestelte
Beckin zu Wascowitz zur Ehe genommen / da doch ihr
Ehelicher Mann im Schweizerland im Lucerner ge-
biet noch ist im leben gewesen. Also hat Peter Han bey
den Widertauffern zu Stignitz sich widerumb ver-
ehelicht / ob schon sein Weib noch hat gelebet.

Weil sie dann nun also freuenlich vnd mutwillig-
lich das Gebott Gottes vernichten / vnd andern ver-
sach geben darwider zu handeln / wie kan ein Obrige-
keit lenger durch die Singer sehen / das sie diese Heterren-
ner vngestrafte lassen? Warlich nicht vmbsonst hat
hochseligster gedechtnus Carolus V. verordnet / das
dergleichen Personen als Ehebrecher gestrafte wür-
den. Ord. Caroli V. art. 121. Et l. 2. C. de incestis nuptijs.
Et l. quamuis C. de adulteris disertè dicitur crimen hoc
atrocius esse ipso adulterio.

Die Neundte versach.

Was für ein heralichs ding sey vmb die ordnung
in einem Regiment / bringt der Augenschein
mit. Denn durch diese wird Land vnd Leut
erhalten / das böse gestrafte / vnd das gute befürdert.
Zu solcher guter ordnung gehört auch der Eyd / denn
dadurch wird grosser zwitteracht auffgehebet / welcher
sonst nicht leicht ein ende nehme / wie der Jurist sagt /
l. 1. ff. de iureiurando, Iusiurandum est maximum re-
medium expediendarum litium. Zu solcher gehört
das Gericht / durch welches einen jeglichen das Recht
wird gesprochen. Zu diser ist Tribut / Steuer vnd
Kriegsgeld von nöhten / damit das Land im
frieden erhalten / vnd den bösen widerstand gethan
werde.

Solche gute ordnung aber vnd Policy heben die
Widertauffer gänzlich auff / denn sie außtrucklich
lehren das kein Christ zu Gericht möge sitzen / oder
Gericht halten. Rechenschaft fol. 138. Sie geben of-
fenlich für / es sey niemands zum Krieg etwas schul-
dig zu geben / denn also lauten ihre wort in ihrer Re-
chenschaft